

Bankgeheimnis für Inländer?

Am 3. Mai 2012 berichtete das Schweizer Fernsehen über ein Diskussionspapier von Frau Bundesrätin Widmer Schlumpf zur Frage, wie es weitergehen soll mit dem Steuerstrafrecht in der Schweiz und damit implizit auch mit dem Bankgeheimnis für Inländer. Die Überlegungen werden stark von den internationalen Entwicklungen geprägt. So möchten etwa die kantonalen Finanzdirektoren, dass die Steuerbehörden in der Schweiz gleich behandelt werden sollen wie die ausländischen.

Internationale Entwicklungen

Nachdem die Schweiz international seit dem Frühjahr 2009 auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe leistet, gehen die Entwicklungen im Bereich des Bankgeheimnisses weiter. Einerseits sollen Gruppenanfragen in das OECD-Musterabkommen aufgenommen werden. Amtshilfe soll dann nicht nur gegenüber Einzelpersonen, sondern auch gegenüber ganzen Personengruppen möglich sein, wenn diese ein gewisses Verhaltensmuster an den Tag legen, etwa einen Trust oder eine Stiftung nutzen, um undeklarierte Vermögen zu verschleiern. Diskutiert wird aber etwa auch, ob die Instruktion des Kunden zur banklagernden Post als Verhaltensmuster genügt. Aller Voraussicht nach müsste die Bank am verdächtigen Verhalten mitgewirkt haben, damit eine Gruppenanfrage möglich ist. Derzeit gesteht die Schweiz Gruppenanfragen nur den USA zu. Es fragt sich aber, ob andere Länder nicht in absehbarer Zeit ähnliche Forderungen stellen werden.

Die FATF (Financial Action Task Force, ein internationales Gremium mit dem Ziel, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen) hat am 16. Februar 2012 ihre revidierten Richtlinien verabschiedet. Darin werden schwere Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei qualifiziert. Welche Steuerdelikte genau darunter fallen sollen, können die einzelnen Länder selber definieren. Wie gross der Spielraum der einzelnen Länder längerfristig aber ist, bleibt abzuwarten, zumal mehrere Länder bereits heute solche Regelungen auf nationaler Ebene kennen und wohl nicht akzeptieren werden, wenn andere Länder erheblich tiefere Grenzen definieren sollten.

Der Bundesrat hat diese Revision der FATF-Richtlinien grundsätzlich begrüsst und kürzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Anfang 2013 Vorschläge für die Umsetzung dieser Richtlinien erarbeiten soll. Derzeit ist noch nicht klar, wie schwer ein Steuerdelikt sein muss, um geldwäschereirelevant zu sein. Dabei wird auch die Frage, ob die heutige Unterscheidung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung aufrechterhalten werden kann, geklärt werden müssen. Ein Hinweis,

was die Schweiz künftig unter schweren Steuerdelikten verstehen könnte, findet sich im Abkommen zwischen der Schweiz und den USA im Fall UBS. Dort ist festgehalten, dass schwere Steuerdelikte vorliegen, wenn während einer beliebigen Dreijahresperiode jährliche Durchschnittseinkünfte von mehr als CHF 100'000 nicht versteuert wurden. Neben Dividenden und Zinsen wurden allerdings dabei auch Kapitalgewinne miteinbezogen, weil diese in den USA einkommenssteuerpflichtig sind. Eine schweizerische Gerichtspraxis zu dieser Frage gibt es noch nicht.

Offen ist derzeit auch, wie die Finanzinstitute überprüfen sollen, ob Schwarzgeld vorliegt oder nicht. Genügt eine blosser Selbstdeklaration des Kunden oder braucht es zusätzliche Beweise?

Steuerstrafrecht in der Schweiz

In der Schweiz wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden. Für Inländer bedeutet dies, dass das Bankgeheimnis in Fällen einfacher Steuerhinterziehung von Einkommens- und Vermögenssteuern gewahrt ist. In Fällen von Steuerbetrug und bei schweren Steuerwiderhandlungen (fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge) kann das Bankgeheimnis dagegen aufgehoben werden.

In den letzten Jahren wurden sowohl auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Kantonen parlamentarische Vorstösse eingereicht, die alle auf eine Prüfung und allfällige Neuregelung des schweizerischen Steuerstrafrechts abzielen. Eine Motion verlangt, dass die Steuerbehörden für inländische Steuerpflichtige die gleichen Untersuchungsmöglichkeiten bekommen sollen wie für ausländische. Dann müsste die Bank der anfragenden Steuerbehörde Auskunft erteilen. Eine andere Motion verlangt eine umfassende Überarbeitung des Steuerstrafrechts in der Schweiz. Der Bundesrat hat nun mit einer umfassenden Auslegeordnung für die Revision begonnen.

Erste Vorwirkungen der internationalen Entwicklungen sind in der Bankpraxis bereits erkennbar. So lässt die Basler Kantonalbank seit neustem inländische Neukunden bei Kontoeröffnung schriftlich bestätigen, dass die Kunden die Verantwortung für ihre steuerlichen Verpflichtungen tragen.

Im Rahmen der revidierten Richtlinien der FATF wird die Schweiz eine Grenze zwischen leichten und schweren Steuerdelikten ziehen müssen. Innerhalb der FATF besteht ein breiter Konsens, dass auch Fälle von Steuerhinterziehung erfasst werden sollen. Schweizer Banken und andere Finanzintermediäre müssten dann bei Verdacht auf Schwarzgeld im Zusammenhang mit schweren Steuerdelikten eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei machen. Diese würde dann wohl die Meldung an die zuständige Steuerbehörde weiterleiten.

Wie geht es weiter?

Die internationalen Entwicklungen und das Bekenntnis zur Weissgeldstrategie werden erhebliche Auswirkungen auf die Schweiz haben. Sie werden einerseits den Umgang mit ausländischen Kunden prägen. So verlangt etwa die Zuger Kantonalbank von ausländischen Kunden, dass sie bestätigen, die Vermögenswerte seien versteuert. Zudem lässt sich die Bank bestätigen, dass sie im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens Auskunft erteilen dürfe. Andererseits werden sie aber auch Auswirkungen für inländische Kunden haben. Um es mit den Worten von Adrian Künzi, CEO der Bank Notenstein auszudrücken: „Die fiskalische Komponente des Bankgeheimnisses existiert nicht mehr – das muss allen klar sein.“

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte, TEP

Basel, 11. Mai 2012